

wts

AUSGABE 27/2026

TAX WEEKLY



BMF: Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Am 01.07.2026 hatte der Koalitionsausschuss der schwarz-roten Bundesregierung ein „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ beschlossen, das ein 34 Punkte starkes Reformpaket zur Entlastung von Bürgern, zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und zum Bürokratieabbau umfasst. Bei der Einkommensteuer verständigten sich die Spitzen von CDU, CSU und SPD unter Bundeskanzler Friedrich Merz nach monatelangen Verhandlungen auf ein jährliches Entlastungsvolumen von rund zehn Milliarden Euro. Hiervon ist allerdings rund ein Drittel verfassungsrechtlich geboten gewesen, um das Existenzminimum von Geringverdienern durch eine Anhebung des Grundfreibetrags zu sichern (vgl. TAX WEEKLY # 21/2026).

Anfang August hatte dann die geleakte Version des Referentenentwurfs eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 aus der Frühkoordinierung für Unruhe gesorgt (vgl. TAX WEEKLY # 25/2026). Die Union war mit diesem Entwurf, der einige nicht abgestimmte weitere steuerliche Maßnahmen zur Gegenfinanzierung enthielt, nicht zufrieden und rief das Bundeskanzleramt auf den Plan.

Am 18.08.2026 hat das BMF nun den offiziellen [Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027](#) veröffentlicht. Die politisch nicht abgesprochenen neuen Gegenfinanzierungspunkte enthält dieser Referentenentwurf nun nicht mehr.

Laut Gesetzesbegründung soll das Steuerentlastungs- und Reformgesetz 2027 langfristig das Arbeitskräfte- und Wachstumspotenzial stärken. Durch höhere Grund- und Kinderfreibeträge, die Anhebung des Kindergeldes sowie einen höheren Reichensteuersatz als Gegenfinanzierung sollen sowohl Wachstumsimpulse gesetzt als auch dem Gerechtigkeitsaspekt Rechnung getragen werden. Die strukturelle Zukunftsorientierung erfordere auch dementsprechende Fiskalregeln und einen besonderen Zerlegungsmaßstab für Rechenzentren, der den Zielen der Rechenzentrumstrategie der Bundesregierung – insbesondere der Stärkung der digitalen Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands – Rechnung trägt.

Die vorgesehenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen sollen die verfügbaren Einkommen stärken. Durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags werde zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Subventionen werden mit Augenmaß abgebaut. Daher werde die steuerliche Absetzbarkeit der abzugsfähigen Aufwendungen für Handwerkerleistungen von 20 Prozent auf 15 Prozent und der Höchstbetrag von 1.200 Euro auf 900 Euro reduziert.

Gleichzeitig gelte es, Arbeitsanreize gezielt zu setzen, daher werden die maximal zulässigen Stundenlöhne bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen angehoben.

Inhaltlich hervorzuheben sind laut Gesetzentwurf insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

› Umsetzung der Reformbestrebungen beim Einkommensteuertarif, einschließlich Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern etc. (§§ 32, 32a, 39b EStG-E):

Anhebung des Grundfreibetrags um 216 Euro von 12.348 Euro auf 12.564 Euro ab 01.01.2027 und weitere Anhebung um 336 Euro von 12.564 Euro auf 12.900 Euro ab 01.01.2028 (§ 32a EStG-E).

Abklappen der 2. Progressionszone bis 70.600 Euro ab 01.01.2027 (§ 32a EStG-E).

Vorziehen der Reichensteuer von 277.826 Euro auf 250.000 Euro mit 45 % sowie Einführung einer 2. Reichensteuer mit 47 % ab 280.000 Euro ab 01.01.2027 (§ 32a EStG-E).

Anhebung der Freibeträge für Kinder um 300 Euro von 9.756 Euro auf 10.056 Euro ab 01.01.2027 und Anhebung um weitere 180 Euro von 10.056 Euro auf 10.236 Euro ab 01.01.2028 (§ 32 EStG-E).

- › Anhebung des Höchstbetrags bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen von 50 Euro auf 75 Euro ab 01.01.2027 (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E).
- › Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 200 Euro von 1.230 Euro auf 1.430 Euro ab 01.01.2027 (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG).
- › Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2027 von 259 Euro auf 267 Euro monatlich sowie Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2028 auf 272 Euro monatlich (§ 66 EStG-E und § 6 BKGG-E).
- › Absenkung des Prozentsatzes der abzugsfähigen Aufwendungen (von 20 Prozent auf 15 Prozent) und des Höchstbetrages der Steuerermäßigung (von 1.200 Euro auf 900 Euro) für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 Satz 1 EStG-E).
- › Anhebung der einheitlichen Pauschsteuer bei sog. Mini-Jobs von 2 Prozent auf 5 Prozent (§ 40a Abs. 2 EStG-E).
- › Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E).

Im Vergleich zur geleakten Vorversion des Referentenentwurfs wurden die folgenden steuerlichen Regelungen bzw. Regelungsbereiche wieder herausgenommen und sind somit nun nicht mehr im Referentenentwurf enthalten:

- › Streichung des Freibetrags für Belegschaftsrabatte ab 01.01.2027 (§ 8 Abs. 3 EStG-E).
- › Streichung des Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen ab 01.01.2027 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG-E).
- › Streichung des Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und des Freibetrags für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben ab 01.01.2027 (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 2 EStG-E).
- › Änderung des Freibetrags für steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen von 5.000 Euro in eine Freigrenze von 1.000 Euro (§ 24 KStG-E, § 11 GewStG-E).

Der offizielle Referentenentwurf entspricht nun zumindest der am 01.07.2026 im Koalitionsausschuss gefundenen politischen Einigung. Davon unabhängig bleibt der Kritikpunkt bestehen, dass die Steuersenkungen nicht mal die sog. kalte Progression ausgleichen.

Dem Vernehmen nach ist geplant, in der Sitzung des Bundeskabinetts am 02.09.2026 den Regierungsentwurf des Gesetzes zu beschließen.

BMF: Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf ab dem 01.01.2026; Rechtsfragen betreffend die Anwendung der Neufassung von § 122a AO

Am 01.01.2026 ist § 122a AO in der gem. Art. 3 Nr. 3 i.V.m. Art. 74 Abs. 10 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23.10.2024 in Kraft getreten, wodurch sich zahlreiche Änderungen in Bezug auf die Bekanntgabe von Verwaltungsakten mittels Bereitstellung zum Datenabruf (im Weiteren „elektronische Bekanntgabe“) ergeben. Ergänzend hierzu wurde im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom

22.12.2025 geregelt, dass § 122a Abs. 1 Satz 2 AO n.F. erst auf Verwaltungsakte anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2026 bekanntgegeben werden (vgl. Art. 97 § 28 Abs. 2 EGAO). Mit [BMF-Schreiben vom 13.08.2026](#) hat sich nun die Finanzverwaltung hierzu geäußert.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen zuvorderst die folgenden drei Punkte:

- › Wegfall des Einwilligungserfordernisses (§ 122a Abs. 1 Satz 2 AO).
- › Anwendung von § 122a Abs. 1 Satz 2 AO erst ab dem 01.01.2027.
- › Beginn der 4-Tages-Frist zur Bekanntgabevermutung mit Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf (Benachrichtigung künftig nur Hinweisfunktion).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder soll nun bei Anwendung der Neuregelungen betreffend die elektronische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes ab dem 01.01.2026 in allen offenen Fällen im Übrigen Folgendes gelten:

Elektronische Bekanntgabe ab dem 01.01. 2026 (Tz. 1)

Für das Jahr 2026 ändert sich die bestehende Vorgehensweise bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Steuerbescheide etc.) nicht. Verwaltungsakte werden im Jahr 2026 nur dann elektronisch bekanntgegeben, wenn zuvor im ELSTER-Benutzerkonto aktiv in die elektronische Bekanntgabe oder bei Vollmachtnehmern mit elektronischer Vollmacht aktiv für die jeweilige Vollmacht in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt wurde. Die Möglichkeit der Einwilligung steht also auch in 2026 weiterhin zur Verfügung und die Finanzverwaltung berücksichtigt dies.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Bekanntgabe der Verwaltungsakte im Jahr 2026 weiterhin postalisch.

Elektronische Bekanntgabe ab dem 01.01.2027 (Tz. 2)

Nach der neuen Fassung des § 122a AO ist für die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten ab dem 01.01.2027 keine ausdrückliche Einwilligung mehr notwendig. Damit wird der elektronische Steuerbescheid zum Regelfall, solange kein Antrag auf postalische Bekanntgabe gestellt wird. Die postalische Bekanntgabe wird zur Ausnahme.

Bei Steuerpflichtigen ohne bereitgestelltes aktives ELSTER-Nutzerkonto sowie Vollmachtnehmern, die ihre Empfangsvollmacht noch nicht in elektronischer Form (zum Beispiel über die Kammervollmachtsdatenbank oder über die Vollmachtsdatenbank der Steuerverwaltung (erreichbar über Mein ELSTER oder die ERiC-Schnittstelle)) übermitteln, erfolgt in 2027 weiterhin eine postalische Bekanntgabe. Dies gilt auch dann, wenn kein Antrag auf postalische Bekanntgabe gestellt wurde.

Weitere Inhalte des BMF-Schreibens (Tz. 4 bis 8)

Darüber hinaus äußert sich die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben (dort Tz. 3 und 4) ausführlich zu Voraussetzungen und Wirkung von erstmals für Bekanntgaben ab dem 01.01.2027 erforderlichen Anträgen auf postalische Bekanntgabe.

Weiterhin werden in dem BMF-Schreiben die Themen „Verwaltung von Steuernummern unter ELSTER“ (Tz. 5), „Kein Anspruch auf elektronische Bekanntgabe“ (Tz. 6), „Elektronische Bekanntgabe trotz Antrag auf postalische Bekanntgabe nach § 122a Abs. 2 AO“ (Tz. 7) und „Neufassung des AEAO zu § 122a“ (Tz. 8) behandelt.

BFH: Erbfallkostenpauschale bei Vermächtnis; keine Kürzung der Erbfallkostenpauschale für den einzigen in Deutschland persönlich steuerpflichtigen Erwerber

Den Pauschbetrag für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG können auch Vermächtnisnehmer in Anspruch nehmen. Der Pauschbetrag für einen Vermächtnisnehmer ist nicht zu kürzen, wenn der Erwerb der übrigen Erben nicht der deutschen Besteuerung unterliegt. Dies hat der BFH mit Urteil vom 17.06.2026 ([II R 25/23](#)) entschieden.

Im Streitfall lebte die Erblasserin in Großbritannien. Sie wurde von ihrem ebenfalls in Großbritannien lebenden Bruder beerbt. Die in Deutschland lebende Klägerin erhielt ein Geldvermächtnis. In ihrer Erbschaftsteuererklärung beantragte sie den Abzug des vollen Pauschbetrags für Erbfallkosten in Höhe von damals 10.300 €. Tatsächlich waren ihr im Zusammenhang mit dem Erbfall Kosten in Höhe von nur 13,20 € entstanden.

Das Finanzamt zog lediglich die tatsächlichen Kosten von dem Erwerb der Klägerin ab. Die Erbfallkostenpauschale gewährte es nicht. Die Klage hatte teilweise Erfolg. Das Finanzgericht berücksichtigte die Erbfallkostenpauschale anteilig im Verhältnis des Werts des Vermächtnisses zum Wert des Nachlasses. Es vertrat die Auffassung, eine Gewährung des vollen Pauschbetrags von 10.300 € scheide aus, da die Klägerin dadurch übermäßig begünstigt würde.

Der BFH sah dies anders. Er ging davon aus, dass der einzige nach § 2 ErbStG persönlich steuerpflichtige Erwerber den vollen Pauschbetrag abziehen kann. Die Erbfallkostenpauschale dürfen nicht nur Erben, sondern auch andere Erwerber wie Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte in Anspruch nehmen. Sie wird aber für jeden Erbfall – unabhängig von der Anzahl der Erwerber – nur einmal gewährt. Sind in einem Erbfall neben einem einzelnen unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen vorhanden, deren Erwerb nicht der deutschen Besteuerung unterliegt, ist die Pauschale nicht zu kürzen. Vielmehr steht dem unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber der gesamte Pauschbetrag zu. Eine Kürzung hätte zur Folge, dass der Kürzungsbetrag verfällt. Dies sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

BFH-Urteil: Abkommensrechtliche Sperrwirkung für formellen Fremdvergleich

Im Urteil vom 24.06.2026 ([I R 57/23](#)) hatte der BFH über die Sperrwirkung des formellen Fremdvergleichs bei einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) nach den Sonderbedingungen für beherrschende Gesellschafter und ihnen nahestehende Personen durch Art. 9 Abs. 1 DBA-Zypern 2011 zu entscheiden.

Im Streitfall gehörte eine GmbH (Klägerin) zu einem in Zypern ansässigen X-Konzern, dessen Muttergesellschaft die X-Ltd. war. Zwischen der X-Ltd. und der Klägerin war die ebenfalls in Zypern ansässige Y-Ltd. zwischengeschaltet, die Alleingesellschafterin der Klägerin und eine 100%ige Tochtergesellschaft der X-Ltd. war. Die Klägerin erwarb im Jahr 2013 ein Grundstück zum Preis von ca. 8 Mio. €. Sie zahlte an die Y-Ltd. einen Betrag von 87.333 € für deren Mitwirkung am Zustandekommen des Grundstückskaufvertrags. Eine besondere Beauftragung für die Mitwirkung der Y-Ltd. war nicht erteilt worden. Vielmehr war es im X-Konzern üblich, dass die Y-Ltd. als konzerninternes Beratungsunternehmen tätig wurde. Den von der Y-Ltd. in Rechnung gestellten Betrag aktivierte die Klägerin als Anschaffungskosten für den Erwerb der Immobilie und verteilte ihn auf das Grundstück und das Gebäude.

Das Finanzamt behandelte die 87.333 € hingegen als vGA und minderte die Aktivierung des Grundstücks in dieser Höhe. Der hiergegen erhobenen Klage beim Finanzgericht wurde stattgegeben. Zwar könne im Grundsatz von einer vGA wegen des Verstoßes gegen den formellen

Fremdvergleich ausgegangen werden, da die Tätigkeit der Y-Ltd. nicht im Voraus vereinbart worden, sondern diese ohne Auftrag tätig geworden sei. Die vGA könne jedoch wegen einer Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 1 des DBA-Zypern 2011 nicht berücksichtigt werden.

Nunmehr hat der BFH das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Die Annahme des Finanzgerichts, der formelle Fremdvergleich unterliege im Streitfall der Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 1 DBA-Zypern 2011, halte einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Art. 9 Abs. 1 DBA-Zypern 2011 sehe u.a. vor, dass dann, wenn ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sei und die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden seien, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt habe, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und besteuert werden dürfen.

Diese Regelung, die mit Art. 9 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens (OECD-MustAbk) vergleichbar sei, stelle zwar keine eigenständige Rechtsgrundlage für Gewinnkorrekturen dar, eröffne aber den "Rahmen" für entsprechende innerstaatliche Vorschriften. Zugleich könne sie grundsätzlich auch innerstaatliche Gewinnkorrekturen "sperren", die nicht mit den Maßstäben des "dealing at arm's length"-Grundsatzes nach Art. 9 Abs. 1 OECD-MustAbk in Einklang stünden.

Die Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 1 DBA-Zypern 2011 hinsichtlich des formellen Fremdvergleichs setze voraus, dass es sich um abkommensrechtliche Unternehmen i. S. des Art. 3 Abs. 1 Buchst. f und g DBA-Zypern 2011 handele. Rein vermögensverwaltende Tätigkeiten reichten hierfür nicht aus. Die nationalen Gewerblichkeitsfiktionen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG und des § 8 Abs. 2 KStG würden nicht zur Anwendung kommen.

Das angefochtene Urteil des Finanzgerichts könne anhand der bisherigen tatrichterlichen Feststellungen keinen Bestand haben und sei deshalb aufzuheben. In einem ersten Schritt müsse das Finanzgericht prüfen, ob tatsächlich keine ausreichend eindeutigen und im Vorhinein vereinbarten Regelungen über die Leistungen der Y-Ltd. im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf vorgelegt werden könnten. In einem zweiten Schritt seien tatsächliche Feststellungen erforderlich, ob die Klägerin als ein Unternehmen i. S. des Art. 9 Abs. 1 DBA-Zypern 2011 zu qualifizieren sei und dadurch eine Sperrwirkung für die Anwendung der Sonderbedingungen einer vGA bei beherrschenden Gesellschaftern und ihnen nahestehenden Personen eintrete.

Alle am 20.08.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 57/23</u>	24.06.2026	Abkommensrechtliche Sperrwirkung für formellen Fremdvergleich
<u>II R 25/23</u>	17.06.2026	Erbfallkostenpauschale bei Vermächtnis; keine Kürzung der Erbfallkostenpauschale für den einzigen persönlich steuerpflichtigen Erwerber
<u>II R 7/24</u>	17.06.2026	Ermittlung des Bodenwerts im Sachwertverfahren für Zwecke der Schenkungsteuer
<u>IV R 14/24</u>	10.06.2026	Zum Wegfall des Verlustabzugs gemäß § 10a GewStG infolge des Todes eines Mitunternehmers
<u>VI R 26/24</u>	24.06.2026	Das Taggeld der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung unterliegt bei unbeschränkter Steuerpflicht dem Progressionsvorbehalt

Alle am 20.08.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 56/23</u>	24.06.2026	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 24.06.2026 I R 57/23 - Abkommensrechtliche Sperrwirkung für formellen Fremdvergleich
<u>I R 29/22</u>	06.05.2026	Einkünftekorrekturen bei Teilwertabschreibungen auf Darlehensforderungen
<u>I R 33/23</u>	17.12.2025	Annahme der privaten Nutzung eines Dienstwagens durch den Allein-Gesellschaftergeschäftsführer auch bei ausdrücklichem Nutzungsverbot - Revisionsbegründung bei Geltendmachung einer Verletzung von Bundesrecht durch das angefochtene Urteil - Die Entscheidung wurde aufgrund einer Anfrage zur Veröffentlichung bestimmt
<u>IV B 15/26</u>	04.08.2026	Zur Vollstreckung eines auf Auskunftserteilung gerichteten Urteils
<u>V B 26/21</u>	09.11.2021	Zur Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsakts bei Einlegung eines Einspruchs - Die Entscheidung wurde nachträglich aufgrund einer Anfrage zur Veröffentlichung bestimmt

Alle bis zum 21.08.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV D 1 - S 0284-a/00002/011/237</u>	13.08.2026	Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf ab dem 1. Januar 2026; Rechtsfragen betreffend die Anwendung der Neufassung von § 122a Abgabenordnung (AO)
<u>IV C 5 - S 2533/00123/008/012</u>	13.08.2026	Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2027

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.